



**BURGENLÄNDISCHER SPORTKEGLERVERBAND**

# **BSKV - SATZUNGEN**



**Präsident**

**ROISZ Walter**

**Vizepräsident**

**SCHMIDT Oskar**

**Vizepräsident**

**HOMBAUER Karl**

ZVR: 440582534

Beschlossen in der Generalversammlung des BSKV  
am **6. Jänner 2024**



## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2. Zweck und Tätigkeit.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3. Aufbringung der Mittel.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 4. Mitglieder des Verbandes.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 5. Beginn der Mitgliedschaft.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 7. Mitgliedsbeiträge.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 8. Rechte der Mitglieder.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 9. Pflichten der Mitglieder.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 10. Organe des Verbandes.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 11. Die Generalversammlung.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 12. Tagesordnung der Generalversammlung.....</b>	<b>9</b>
<b>§ 13. Der Vorstand.....</b>	<b>9</b>
<b>§ 14. Aufgaben des Vorstandes.....</b>	<b>11</b>
<b>§ 15. Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder und der Ausschüsse.....</b>	<b>11</b>
<b>§ 16. Geschäftsordnung.....</b>	<b>12</b>
<b>§ 17. Das Kontrollorgan.....</b>	<b>13</b>
<b>§ 18. Das Schiedsgericht.....</b>	<b>13</b>
<b>§ 19. Das Verbandsjahr.....</b>	<b>14</b>
<b>§ 20. Anti-Doping-Bestimmungen.....</b>	<b>14</b>
<b>§ 21. Geschlechtergerechte Gleichbehandlung.....</b>	<b>15</b>
<b>§ 22. Unvorhergesehene Fälle.....</b>	<b>15</b>
<b>§ 23. Auflösung des Verbandes.....</b>	<b>15</b>
<b>§ 24. Inkrafttreten.....</b>	<b>16</b>



## **Präambel**

Der Sport leitet aus seiner gesellschaftspolitischen Bedeutung und aufgrund seiner gesundheits-, sozial-, integrations-, wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Leistungen einen Anspruch auf Finanzierung und Förderung ab. Der BSKV ist der Verbreitung und Förderung des Kegel- und Bowlingsportes in seiner Gesamtheit verpflichtet. Er initiiert und koordiniert sportpolitische Aktivitäten. Der BSKV und seine Mitglieder sind innerhalb des gesetzlichen Rahmens autonom.

Der BSKV und seine Mitglieder beziehen ihre Gestaltungskraft aus der Einheit der Vielfalt. Ihre Aktivitäten zielen darauf ab, Kompetenz im Kegelsport durch Förderung von Ehren- und Hauptamtlichkeit zu stärken.

Der BSKV und seine Mitglieder bekennen sich zu den positiven Werten des Sports, insbesondere zu Fairness, Respekt, Gemeinschaft und Leistung.

Spielmanipulation und Wettbetrug sind – insbesondere in der globalisierten Welt von heute – eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Verband und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verband und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

## **§1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verband führt den Namen Burgenländischer Sportkeglerverband (BSKV).
2. Er ist der Fachverband der Burgenländischen Sportkeglervereine und hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
3. Der BSKV ist ein selbständiger, unpolitischer Verband und Mitglied des Österreichischen Sportkegel- und Bowlingverbandes (ÖSKB).
4. Er erstreckt seine Tätigkeit über das Burgenland.

## **§ 2. Zweck und Tätigkeit**

1. Der Zweck des Verbandes ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, frei von parteipolitischen und weltanschaulichen Einflüssen, ohne Unterschied der Konfession und politischer Gesinnung in allen Sparten, die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Meisterschaften etc. Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen seinen Organen gemeinnützig.



2. Der BSKV ist Mitglied im ÖSKB. Diese Mitgliedschaft verpflichten ihn und sowie seine Mitglieder zur Anerkennung dieser jeweiligen Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen sowie des nationalen Spielkalenders.
3. Die Mitglieder müssen die Einhaltung ethischer Werte wie z.B. Fairplay, Chancengleichheit, Unverletzlichkeit der Person oder Partnerschaft durch Regeln und/oder ein System von Wettkampf- und Klasseneinteilungen gewährleisten.
4. Der Verband verfolgt nach seinen Statuten als auch nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein (Verband) iSd geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen gemäß §§ 34 ff BAO.

### **§ 3. Aufbringung der Mittel**

1. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht:
  - A. aus Mitgliedsbeiträgen
  - B. Aufnahmegebühren
  - C. Ausstellung von Spielerpässen
  - D. aus Erträgnissen von Verbandsveranstaltungen, Start- und Nenngeldern usw.
  - E. Zuwendungen aus Landessportförderungs- und sonstigen öffentlichen Mitteln
  - F. Einnahmen aus Vermögensverwaltung
  - G. Werbe-, Sponsor- und Lizenzeinnehmen
  - H. durch Spenden und sonstigen Zuwendungen
  - I. Vermächtnissen
  - J. durch Protest- und Strafgelder usw.
  - K. durch die Herausgabe eines Jahressportprogrammes, sowie eines Mitteilungsblattes im Verbandsverlag
  - L. aus ideellen Mitteln

Als ideelle Mittel dienen:

1. Pflege und Leitung des Kegelsportes nach den Bestimmungen des Österreichischen Sportkegel- und Bowlingverbandes (ÖSKB)
2. Errichtung von Sportbahnen
3. Ausschreibung von Verbandsveranstaltungen, wie Mannschafts- und Einzelmeisterschaften, Cupbewerbe, Abhaltung von sportlichen Vorträgen, usw., Teilnahme an nationalen und internationalen Bewerben und Meisterschaften
4. Erfassung aller bestehenden oder noch entstehenden Sportkegelvereine im örtlichen zuständigen Bereich
5. Herausgabe eines Jahressportprogrammes
6. Herausgabe eines Mitteilungsblattes

2. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



## **§ 4. Mitglieder des Verbandes**

### **1. Ordentliche Mitglieder:**

Das sind Vereine oder Sektionen von Vereinen, die beim BSKV gemeldet sind und die Beiträge nach den Verbandsbestimmungen leisten. Sie haben an allen Rechten und Pflichten des Verbandes Anteil.

### **2. Ehrenmitglieder:**

Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch Beschluss der Generalversammlung oder durch einstimmigen Beschluss des BSKV-Vorstandes erlangt werden.

## **§ 5. Beginn der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Zur Aufnahme eines Vereines oder einer Sektion sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Die Aufnahme eines Vereines oder einer Sektion bedingt mindestens eine Mitgliederzahl von neun Personen, die den Kegelsport betreiben. Die Vorlage der behördlich genehmigten Satzungen desselben unter Angabe des Namens und Wohnortes seiner Vorstandsmitglieder ist Bedingung.
2. Schriftliche Anmeldung an den Verbandsvorstand und Vorauslage der Gebühren, welche im Falle der Nichtaufnahme abzugsfrei rückerstattet werden.
3. Der Sitz des Vereines oder Sektion muss im Burgenland liegen. Der Verband kann jedoch davon eine Ausnahme machen, wenn zwingende Gründe maßgeblich sind und die Zustimmung des ÖSKB vorliegt.
4. Anmeldungen von neuen Vereinen oder Sektionen, welche nicht mindestens dreißig Tage vor Beginn des neuen Verbandsjahres erfolgen, müssen für die betreffende Mannschaftsmeisterschaft nicht berücksichtigt werden.
5. Die Aufnahme in den Verband wird den Vereinen oder Sektionen schriftlich bestätigt.

## **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Aufhören des rechtlichen Bestandes eines Vereines oder einer Sektion durch freiwillige oder behördliche Auflösung nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes.
2. Den freiwilligen Austritt:  
Der freiwillige Austritt muss zeitgerecht vor Ablauf des Verbandsjahres, und zwar dreißig Tage vorher schriftlich dem Verband gemeldet werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so wird sie erst nach Ablauf des nächsten Verbandsjahres wirksam.



### 3. Die Streichung:

Zur Streichung von der Mitgliedschaft ist der Vorstand ohne weitere Verständigung des Mitglieds berechtigt, wenn dasselbe trotz mehrmaliger Mahnung durch drei Monate mit den Beiträgen, Gebühren usw. im Rückstand geblieben ist.

### 4. Den Ausschluss:

Der Ausschluss eines Vereines oder einer Sektion oder eines seiner Mitglieder aus dem Verband kann durch den Vorstand oder durch die Generalversammlung erfolgen, und zwar:

1. wegen unehrenhafter, strafbarer oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Verbandes oder dessen Ansehen gerichtet sind
2. wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, der Sportdisziplin und ähnlichem
3. wegen eines Verhaltens nach § 17 Abs. 2 dieser Satzungen

#### **Ablauf der Frist für das Ruhen der Mitgliedschaft:**

Wird ein Verein oder eine Sektion durch besondere Umstände in seiner Existenz betroffen, so kann über seinen Antrag die Mitgliedschaft auf die Dauer von einem Jahr ruhen. Die Streichung und der Ausschluss werden dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Dem betroffenen Mitglied steht die Berufung innerhalb von vierzehn Tagen an den ÖSKB zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung. Rückstände ausscheidender Mitglieder werden nach einmaliger fruchtloser Mahnung auf dem Rechtsweg eingefordert. Die Generalversammlung kann über Antrag des BSKV-Vorstandes aus den in Absatz 4/a-c angeführten Gründen auch die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.

## **§ 7. Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren usw. wird von der Generalversammlung bzw. Jahreshauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder zahlen keinerlei Beiträge. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag oder sonstige Gebühren in begründeten Einzelfällen herabzusetzen oder bei besonderer Notlage von der Zahlung derselben vorübergehend abzusehen.

## **§ 8. Rechte der Mitglieder**

Nur die ordentlichen Mitglieder, vertreten durch deren Delegierten, besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Ferner steht diesen das Recht zu, an allen Veranstaltungen des BSKV und des ÖSKB im Sinne der Sportordnung und der Satzungen teilzunehmen. Alle Mitglieder (auch Ehrenmitglieder) haben das Recht, die Einrichtungen des BSKV in Anspruch zu nehmen. Sie haben auch Anspruch auf Rechtsauskunft in allen Fragen, die mit dem Zweck und der Tätigkeit im Zusammenhang stehen.



## **§ 9. Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied des BSKV ist verpflichtet, die Satzungen anzuerkennen, die Ehre und das Ansehen des BSKV zu wahren und zur Erreichung der Ziele des BSKV nach besten Kräften beizutragen und sich an die Beschlüsse der Organe des BSKV zu halten. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren usw. sind an die Kassa des BSKV unaufgefordert zu erlegen.

## **§ 10. Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Generalversammlung
2. der BSKV-Vorstand
3. die Kontrolle
4. das Schiedsgericht

Die unter (1) bis (4) genannten Organe über ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 11. Die Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre an einem vom Landesvorstand zu bestimmenden Ort statt. Die Mitglieder haben hiezu einen bevollmächtigten Delegierten zu entsenden, dem Sitz und Stimmrecht zusteht. Als Legitimation dient die vom BSKV zugesandte Delegiertenkarte.

In den Jahren, in denen keine Generalversammlung abgehalten wird, ist eine Jahreshauptversammlung abzuhalten. Die Tagesordnung hat folgendes vorzusehen:

1. Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht der Kontrolle
5. Allfälliges

Beschlüsse einer Generalversammlung können in der Jahreshauptversammlung nicht aufgehoben werden.

Die Generalversammlung bzw. Jahreshauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 (zwei Drittel) der Delegierten beschlussfähig. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine außerordentliche Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig ist.



Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, so oft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der Vorstand beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung bzw. Jahreshauptversammlung beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter schriftlichen Angaben von Gründen oder auf schriftliches Verlangen der Kontrollorgane, unter Angabe von Gründen, beim Vorstand beantragt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen.

Sowohl bei der ordentlichen wie auch bei der außerordentlichen Generalversammlung ist eine Einberufungsfrist von mindestens vierzehn Tagen einzuhalten. Der Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig schriftlich bekannt zu geben.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, mit schriftlicher Einladung an die Mitglieder. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens acht Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Ausnahmen bilden Beschlüsse über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung und über Dringlichkeitsanträge. Dringlichkeitsanträge dürfen nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dafür die Unterstützung von **2/3 (zwei Dritteln)** der anwesenden Delegierten vorliegt. Wenn über die Satzungsänderung oder die Auflösung des Verbandes zu beschließen ist, so ist die **2/3 (zwei Dritteln)** Stimmenmehrheit, bei Wahlen oder sonstigen Beschlüssen, die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Die Abstimmung ist in der Regel öffentlich, kann aber auf Verlangen von mindestens **1/3 (einem Drittel)** der anwesenden stimmberechtigten Delegierten geheim mittels Stimmzettel durchgeführt werden. Ab einhundert Delegierten ist auf jeden Fall geheim und mittels Stimmzettel abzustimmen. Wird geheim abgestimmt, erfolgt die Stimmabgabe namentlich in alphabetischer Reihenfolge. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten und wenn auch diese verhindert sind, dass an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

Über den Ablauf jeder General- bzw. Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Delegierten, die Beschlussfähigkeit und das Stimmverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine einwandfreie Überprüfung der satzungsmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglicht. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterfertigen.



## **§ 12. Tagesordnung der Generalversammlung**

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Rechenschaftsberichte des Vorstandes
  - A. Präsident
  - B. Kassier
  - C. Sportobmann
  - D. Sekretär(in)
  - E. Strafa-Obmann
  - F. Schiedsrichterobmann
4. Beschlussfassung über die Berichte, bzw. Entlastung des Vorstandes nach Anhören der Kontrolle
5. Beratung und Beschlussfassung über die Anträge
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzungen
7. **Wahl des Wahlkomitees (mind. 1 Person + 2 Stimmenzähler)**
8. Wahl des Vorstandes und der Kontrolle auf Grund der Vorschläge
9. Beratung und Beschlussfassung über Dringlichkeitsanträge
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern und allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
11. Allfälliges

Die Mitglieder können bei der Generalversammlung ihre Wahlvorschläge dem Wahlkomitee übergeben und diese werden zur Abstimmung gebracht.

Können wählbare Ämter, außer dem des Präsidenten, zum Zeitpunkt der Wahl nicht besetzt werden, steht dem Vorstand das Recht zu, das jeweilige Amt mit einer wählbaren Person zu besetzen. In der nächsten Jahreshauptversammlung sind die durch den Vorstand Koptierten den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Die Reihenfolge dieser Punkte bestimmt der Vorstand bei der Einladung.

## **§ 13. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden:

1. Präsident
2. mindestens ein Vizepräsident
3. Kassier
4. Kassier-Stellvertreter
5. Sportobmann
6. Sportobmann-Stellvertreter
7. Schriftführer/in (Sekretär/in)
8. Schriftführer (Sekretär/in)-Stellvertreter
9. Passreferent
10. Strafa-Obmann



**11. Schiedsrichterobmann**  
**12. 2 Jugendreferenten**

Die dem Vorstand angehörenden Mitglieder (Funktionäre) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der **Schriftführer (Sekretär) oder die Schriftführerin (Sekretärin)** kann eine verrechenbare Aufwandsentschädigung erhalten. **Die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.** Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wird im Wesentlichen durch die Geschäftsordnung geregelt. Ausgeschiedene oder frühere Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle ihm angehörige Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte derselben anwesend ist.

Der Verbandsvorstand ist berechtigt, zu seiner Sitzung Delegierte der Mitgliedsvereine mit beratender Stimme beizuziehen.

Den Vorsitz in der Sitzung führt der Präsident, in dessen Verhinderung einer seiner Vizepräsidenten, sind auch diese verhindert, so hat das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu übernehmen.

In dringenden Fällen bei Gefahr in Verzug, ist der Präsident allein berechtigt, auch in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen, unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.

An den Sitzungen des Vorstandes haben sämtliche Vorstandsmitglieder Sitz und Stimmrecht. Die Kontrollorgane haben das Recht den Vorstandssitzungen, jedoch nur mit beratender Stimme beizuwohnen.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, Ersatzpersonen zu kooptieren.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim abzustimmen. Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich zeitgerecht einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder eines Kontrollorganes muss die Einberufung des Vorstandes binnen acht Tagen jederzeit und zeitgerecht erfolgen.

Über die Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes, deren satzungsgemäße Gültigkeit zu ersehen sein muss, ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des § 11, letzter Absatz, zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.

Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder ihrer Funktion zu entheben, wenn diese drei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldigt versäumt haben. Die Vorstandsmitglieder



können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären, dieser wird jedoch erst mit der Bestellung eines Nachfolgers wirksam. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Wird jedoch der Vorstand durch das gleichzeitige Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder beschlussunfähig, so obliegt die satzungsmäßige Ergänzung der Vorstandsmitglieder einer außer- ordentlichen Generalversammlung, die unverzüglich einzuberufen ist.

## **§ 14. Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des BSKV und hat für die Abwicklung der Verbandsgeschäfte entsprechend den Bestimmungen des § 2 und § 3 sowie unter Bedachtnahme der geltenden Gesetze, der Verbandssatzungen und der Generalversammlung zu sorgen.

Seine Aufgaben umfassen insbesondere:

1. Erstellung des alljährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses
2. Erstellung des Jahressportprogrammes
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
4. Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
5. Verwaltung des Verbandsvermögens
6. Die Aufnahme, den Ausschluss oder die Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorgehalten ist
7. Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind
8. Beschlüsse einer Geschäftsordnung
9. Der Vorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte unter Beziehung von Delegierten Ausschüsse einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen
10. Aufnahme, Kündigung und Entlassung der Angestellten und Dienstnehmer des Verbandes
11. Einberufung der Sportobmänner-, Obmänner- und Delegiertenkonferenzen
12. Bestimmung der Delegierten für den Bundestag
13. Festsetzung der Verbandsbeiträge, Gebühren usw.

## **§ 15. Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder und der Ausschüsse**

### **1. Vorstandsmitglieder:**

**Der Präsident** ist der erste Verbandsfunktionär. Er vertritt den BSKV in allen Belangen nach innen und außen. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung und Jahreshauptversammlung.

Dem Präsidenten steht das Recht zu, Beschlüsse der Ausschüsse bis zur nächsten Sitzung des Vorstandes zurückzustellen.

Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere dem BSKV verpflichtende Urkunden und Verträge, Urteile der Ausschüsse, Mitteilungen und dergleichen, zeichnet der Präsident oder einer seiner Stellvertreter gemeinsam mit dem Sekretär, in Geldangelegenheiten mit dem Kassier, in Angelegenheiten – Sport gemeinsam mit dem Sportobmann, in Angelegenheiten - Strafa



gemeinsam mit dem Strafa-Obmann, in Schiedsrichter - Angelegenheiten gemeinsam mit dem Schiedsrichterobmann.

**Der Sekretär** hat den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen.

Die Führung der Protokolle in den Landesvorstandssitzungen und der General- bzw. Jahreshauptversammlung obliegt dem Schriftführer. Diese Aufgabe kann der Präsident auch einer anderen Person übertragen.

**Dem Kassier** obliegen die gesamte Geldgebarung des BSKV, die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung der Belege.

Der Kassier ist berechtigt, nach Freigabe der Rechnungen durch den Präsidenten, pro ELBA-Überweisung bis zu einer Höhe von € 4.000,00 allein durchzuführen. Diese Überweisungen müssen durch die Kontrollorgane des BSKV 1 x jährlich überprüft werden.

## **2. Ausschüsse**

Zur klaglosen Durchführung der Verbandsgeschäfte hat der Vorstand mindestens zwei je fünfgliedrige Ausschüsse zu bestellen, die auch gemeinsam tätig werden können:

1. Sportausschuss
2. Strafausschuss

Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Es können, wenn es für die Verbesserung der Struktur erforderlich ist, weitere Ausschüsse vom Landesvorstand installiert werden.

## **3. Beschlüsse**

Alle Beschlüsse des Vorstandes sowie der Ausschüsse sind schriftlich an die Vereine weiterzugeben. Der Tag des Beschlusses, wenn nicht ein anderes Datum angegeben ist, ist für die Inkrafttretens desselben von Gültigkeit.

# **§ 16. Geschäftsordnung**

## **1. Allgemeines**

Alle Ausschüsse, Referenten, auch wenn sie nicht angeführt sind, sind dem Landesvorstand unmittelbar unterstellt. Wirkungskreis, Tätigkeit und Zusammensetzung werden durch die Geschäftsordnung (GO) des BSKV geregelt und festgehalten.

## **2. Erstellung der Geschäftsordnung**

- A. Die Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Landesvorstand sowie die Ausschüsse und Referate – ausgenommen des Kontrollausschusses – obliegt dem Landesvorstand und ist von diesem nach Beratung zu beschließen.
- B. Die Geschäftsordnung ist in der ersten Sitzung des Landesvorstandes nach der konstituierenden Sitzung, (jedoch spätestens 90 Tage nach der Wahl) zu beschließen und dann innerhalb von 20 Tagen zur Verlautbarung zu bringen.
- C. Die Geschäftsordnung hat jedenfalls zu enthalten
  - A. Die Aufgaben der Mitglieder des Landesvorstandes;
  - B. Die Aufgaben und Tätigkeit des Sekretariats;
  - C. Die Tätigkeit und Zusammensetzung der BSKV-Ausschüsse.



## **§ 17. Das Kontrollorgan**

Das Kontrollorgan besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Kontrollorgane dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Die Funktionsdauer der Kontrollorgane beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer wählen aus ihrer Mitte einen Obmann.

Ihnen obliegen die laufende Verbandskontrolle/Geschäftskontrolle und im Besonderen die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an den Vorstand und die General- bzw. Jahreshauptversammlung zu berichten.

Das Kontrollorgan ist befugt, jederzeit in die Korrespondenz, die Geschäftsbücher und sonstige Belege und Aufzeichnungen des Verbandes Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen. Die Mitglieder des Kontrollorganes sind berechtigt, an den Sitzungen des BSKV mit beratender Stimme beizuhören.

## **§ 18. Das Schiedsgericht**

In allen aus den Verbandsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus **drei** Personen besteht. Über die Verhandlung des Schiedsgerichtes ist ein Protokoll zu führen. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand **einen** Delegierten als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichtes aus der Zahl der übrigen Vereinsdelegierten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder, mit einfacher Stimmenmehrheit.

**Das Schiedsgericht entscheidet über die Tragung der Kosten des Schiedsgerichtes. Es hat hierbei darauf Bedacht zu nehmen, welche Partei mit ihrem Rechtsstandpunkt in der Sache – allenfalls in welchem Ausmaß – durchgedrungen ist. Die Kosten einer anwaltlichen Vertretung, sowie die eigenen Kosten (z.B. Anreise, Aufwand usw.) trägt jede Partei selbst.**

Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Verbandsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen, oder die Entscheidungen des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem BSKV ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist schriftlich, mit Angabe von Gründen, dem Mitglied und dem Vorstand zu übermitteln.

## **§ 19. Das Verbandsjahr**

Das Geschäfts- und Sportjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni nächsten Jahres.

**Bei einer Änderung des nationalen Sportjahres durch den ÖSKB ist dieses auch sinngemäß zu ändern.**



## § 20. Anti-Doping-Bestimmungen

Für den BSKV, dessen Mitglieder, Sportler, Mitarbeiter, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen gelten die Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes sowie jene des Anti-Doping-Bundesgesetzes (ADBGB) und des WADA Codes in der jeweils gültigen Fassung (derzeit ADBGB 2021 und WADC 2021). Insbesondere sind folgende Bestimmungen für das Handeln der Organe, Mitglieder, Mitarbeiter und Betreuungspersonen (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseure, Funktionäre) des Landes-Sportfachverbandes verbindlich.

Es dürfen in den Nationalen Testpool nur jene SportlerInnen aufgenommen werden, die nachweislich eine Verpflichtungserklärung gemäß § 25 ADBG 2021 abgegeben haben. Im Kegeln gibt es keine Mannschaften im Testpool, sondern (falls überhaupt) nur Einzelsportler.

Es dürfen nur Personen zur Betreuung der SportlerInnen herangezogen werden, die die Voraussetzungen gemäß § 4, § 24 und § 25 ADBG 2021 erfüllen.

Es dürfen nur Sportler und Betreuungspersonen zu Wettkämpfen entsandt werden, die den Verpflichtungen gemäß § 24 und § 25 ADBG nachgekommen sind. Es gelten insbesondere auch die Regelungen gemäß §§ 5 – 23 ADBG.

Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachtes von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Landes-Sportfachverbandes BSKV die gemäß ADBG idgF eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne der §§ 20f. ADBG 2021.

Die Entscheidungen der (ÖADR) können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK) angefochten werden, wobei für das Verfahren vor dieser die Regelungen gemäß § 23 ADBG idgF zur Anwendung gelangen.

In den Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die vom Landes-Sportfachverband, im Auftrag des Landes-Sportfachverbandes oder unter der Patronanz des Landes-Sportfachverbandes z.B. durch einen Verein veranstaltet werden, ist die Geltung des ADBG idgF aufzunehmen.

Sportler und Betreuungspersonen haben den Aufforderungen der ÖADR und USK-Folge zu leisten und am Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Im Fall der unbegründeten Nichtbefolgung einer Aufforderung oder verweigerten Mitwirkung am Verfahren verhängt der BSKV entsprechende Sanktionen.

Der BSKV sowie die ihm nachgeordneten Mitglieder samt den Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen und sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrolleinrichtung (NADA Austria) oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Anti-Doping Bestimmungen des BSKV in ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen. Alle Mitglieder haben überdies die ihnen angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder zu verpflichten, dass sie die Anti-Doping Bestimmungen des



BSKV in ihre Statuten entsprechend aufnehmen und die sich für diese daraus ergebenden Pflichten entsprechend einhalten.

Die Organe, Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionäre des BSKV oder ihm nachgeordneter Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, der Unabhängigen Dopingkontrolleinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping Bestimmungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

## **§ 21. Geschlechtergerechte Gleichbehandlung**

Der BSKV und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der Gleichbehandlung und des Gender-Mainstreaming. Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind zur besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer, LGBT und IS.

## **§ 22. Unvorhergesehene Fälle**

In allen in den Satzungen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Landesvorstand.

## **§ 23. Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit **2/3 (zwei Dritteln)** Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks (Verbandszwecks) ist das Verbandsvermögen, soweit es nach Abdeckung der Passiva die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, für gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei einer von der Generalversammlung bestimmten Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt. Sollte dies aus irgendeinem Grunde nicht gangbar sein, soll das Vermögen einer die vorstehend genannten Kriterien der §§ 34 ff BAO erfüllenden Sportorganisation zufallen.

Der letzte Verbandsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs. 2 VerG). Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen (§ 28 Abs. 3 VerG).



## **§ 24. Inkrafttreten**

1. Diese Statuten treten nach den geltenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes in Kraft.
2. Die Vereine haben ihre Statuten bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung (Generalversammlung) diesen Statuten soweit erforderlich anzupassen.

Ritzing, am 6. Jänner 2024

Ordentliche Generalversammlung des Burgenländischen Sportkeglerverbandes